

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement

Auf Grund der Vorschriften der §§ 84, 84 a, 94, 110 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform – Weiterentwicklungsgesetz) – HRWG - vom 30. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 752).

§ 1 Zweck der Prüfung und Ziele des Studiums

- (1) Durch die Abschlussprüfung im Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement soll festgestellt werden, dass die Studierenden die Studienziele erreicht haben und damit in der Lage sind, selbständig anspruchsvolle Aufgaben auf Gebieten des Kunstmanagements zu bearbeiten und eigenständigen Lösungen und Entscheidungen zuzuführen, welche die Ansprüche der Kunst erfüllen und sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praktisch verwertbar sind.
- (2) Das Studium dient der Entwicklung und Stärkung beruflicher Qualifikationen für Tätigkeitsfelder des Kunstmanagements in Theorie und Praxis und enger Anbindung an die Kunst. Dabei wird sowohl der Erwerb von Grundlagenkenntnissen als auch die Bildung von Schwerpunkten ermöglicht, welche auf den durch die bisherigen Studien erworbenen künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifikationen der Studierenden aufbauen und sich besonders auf einzelne Bereiche des Kunstmanagements bzw. einzelne künstlerische Sparten beziehen können.
- (3) Diesen Zielen dienen die vom Zentrum für Kunstmanagement angebotenen Lehrveranstaltungen, das Praktikum nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und das notwendige Selbststudium der Studierenden einschließlich der Abschlussarbeit und der Teilnahme an Projekten.

§ 2 Mastergrad

- (1) Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung im Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement wird der akademische Grad „Master of Arts“ verliehen.
- (2) Die Urkunde wird in einer deutschen und englischen Fassung ausgefertigt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Zugangsvoraussetzungen für das Studium des Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement ergeben sich aus der „Ordnung zur Regelung der Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement“ vom 6.4.2004.
- (2) Das Studium kann in jedem Wintersemester aufgenommen werden. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist nur nach Maßgabe der Studienordnung und des tatsächlichen Studienangebots in Ausnahmefällen möglich.

§ 4 Regelstudienzeit, Studiumumfang und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung vier Semester.
- (2) Der Studiumumfang beträgt einschließlich des Praktikums nach Abs. 6 insgesamt mindestens 80 Semesterwochenstunden. Das Nähere regelt die Studienordnung nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.
- (3) Das Studium erfolgt im Bezug auf die folgenden Gebiete und die Ansprüche der Kunst
 - A) Kunst- und Kulturwissenschaften
 - B) Organisation, Technik und Management
 - C) Finanzen und Wirtschaft
 - D) Recht
- (4) In jedem der Gebiete nach Abs. 3 werden spartenübergreifende allgemeine Grundlagenveranstaltungen und spartenspezifische weiterführende Lehrveranstaltungen angeboten; letztere beziehen sich im wesentlichen auf einzelne kunstbezogene Tätigkeitsfelder und künstlerische Sparten (z.B. Bildende Kunst, Musik, Medien).
- (5) Die Zusammenstellung der Lehrveranstaltungen obliegt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung den Studierenden, wobei sie durch die fachbezogene Studienberatung des Zentrums für internationales Kunstmanagements unterstützt werden. Maßgeblich sind insbesondere die bereits durch das Erststudium erworbene Vorbildung und die beruflichen Interessen der Studierenden. Grundsätzlich sind alle vier Gebiete nach Abs. 3 bei der Wahl der jeweiligen Grundlagen- wie auch der weiterführenden Veranstaltungen abzudecken. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag des/der jeweiligen Studierenden der Prüfungsausschuss unter Anrechnung von im Erststudium oder in der bisherigen beruflichen Praxis erbrachten gleichwertigen Leistungen.
- (6) Das Praktikum ist grundsätzlich in das Studium zu integrieren; über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Studierenden der Prüfungsausschuss unter Anrechnung von im Erststudium oder in der bisherigen beruflichen Praxis erbrachten gleichwertigen Leistungen. Das Praktikum geht mit jeweils 20 SWS in die Berechnung des Studiumumfangs ein. Die Praktikumsstellen können entweder durch das Zentrum vermittelt oder von den Studierenden selber vorgeschlagen werden; letzteres bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen; Prüfer und Prüfungsberechtigung

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Seine Mitglieder werden vom Beirat des Zentrums für die Dauer von 2 Jahren ernannt; bei studentischen Mitgliedern beträgt die Amtszeit 1 Jahr. Wiederbenennungen sind zulässig. Die Leitung des Zentrums ist kraft Amtes Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss wird durch seine/n

Vorsitzende/n vertreten, der/die Professor/ in sein soll und vom Prüfungsausschuss selber gewählt wird. In laufenden Geschäften und bei Eilbedürftigkeit entscheidet die/der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Prüfungsausschusses, das von der/dem Vorsitzenden dazu ermächtigt worden ist; in diesen Fällen wird die Entscheidung dem Prüfungsausschuss auf seiner nächsten Sitzung zur Kenntnis gegeben.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 4 Personen. Nach Möglichkeit sollen mindestens 2 Mitglieder des Prüfungsausschusses Professorinnen oder Professoren, eines Lehrbeauftragter sein und eines der Studentenschaft des Studienganges angehören; das studentische Mitglied wirkt bei künstlerischen oder wissenschaftlichen Entscheidungen und der Bestellung von Prüfern beratend mit; es kann nicht vom Vorsitzenden gemäß Abs. 1 Satz 5 ermächtigt werden.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden, gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung und führt die Prüfungsakten mit Unterstützung durch das Zentrum für internationales Kunstmanagement und das Prüfungsamt der Hochschule für Musik Köln.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ein von ihr/ihm gemäß Abs. 1 Satz 3 ermächtigtes Mitglied und mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils stimmberechtigten Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag oder des von ihm/ihr gemäß Abs. 1 Satz 3 ermächtigten Mitgliedes.
- (5) Soweit zur Feststellung der zugangsbezogenen Eignung und für die Abschlussprüfungen die Bildung von Prüfungskommissionen erforderlich ist und soweit Einzelpersonen Prüfungsleistungen abnehmen, ist der Prüfungsausschuss für Entscheidungen zur Prüfungsberechtigung der Prüfer sowie deren Bestellung und Einberufung als Einzelprüfer oder als Mitglied einer Prüfungskommission zuständig. Er entscheidet über Widersprüche der Studierenden gegen die Beurteilung von Prüfungsleistungen unter Beachtung der prüfungsrechtlich erforderlichen Mitwirkung der Prüfer. Der Prüfungsausschuss wird unterstützt vom Zentrum für internationales Kunstmanagement und vom Prüfungsamt der Hochschule für Musik Köln.
- (6) Prüfungsberechtigt sind grundsätzlich haupt- und nebenamtliche Professorinnen und Professoren sowie Honorarprofessorinnen und -professoren und Lehrbeauftragte, die am Zentrum für internationales Kunstmanagement oder den dieses Zentrum tragenden Partnerhochschulen lehren; dies gilt entsprechend für künstlerische oder wissenschaftliche Mitarbeiter bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben bei Prüfungsgegenständen, die ihr Fachgebiet betreffen.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Prüfer sind zur Amtsverschwiegenheit und zum Datenschutz verpflichtet. Sofern sie nicht im Hochschuldienst stehen, werden sie durch die/den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses darauf hingewiesen.

§ 6 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet, wenn der/die Kandidat/in zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Wird bei der Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. Bei Leistungsnachweisen gemäß § 8 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung gilt die Teilnahme als nicht erfolgreich, wenn die gestellten Aufgaben nicht innerhalb der vom Praktikumsleiter oder Lehrenden gesetzten Fristen bearbeitet werden.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfer unverzüglich mündlich und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/ der Kandidaten/in ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem zuständigen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (0 Punkte) bewertet.

§ 7 Umfang, Art und Gliederung der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung besteht aus der Abschlussarbeit und der mündlichen Prüfung.
- (2) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass der/die Kandidat/in in der Lage ist, eine anspruchsvolle Aufgabe auf einem Gebiet des Kunstmanagements wissenschaftlich fundierten und praktisch verwertbaren Lösungen zuzuführen, die den Ansprüchen der Kunst gerecht werden. Das Thema der Abschlussarbeit kann sich sowohl auf ein konkretes Projekt als auch auf allgemeine Aufgabenstellungen beziehen; es soll im Zusammenhang mit dem Praktikum stehen und sich mit aus dieser Berufspraxis resultierenden Fragen befassen.
- (3) Das Thema und der Erstgutachter sollen von dem/der Kandidaten/in vorgeschlagen werden; beides bedarf der Zustimmung durch den vorgeschlagenen Erstgutachter und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss, welcher von den Vorschlägen abweichende Entscheidungen bezüglich Thema und Erstgutachter treffen kann. Der Zweitgutachter wird vom Prüfungsausschuss ernannt.
- (4) Die Bearbeitungsdauer der Abschlussarbeit soll vom Zeitpunkt der Themenstellung gemäß Abs. 3 bis zur Abgabe drei Monate betragen. Erst- und Zweitgutachter müssen nach Abgabe ihrer schriftlichen Voten und ggf. nach mündlicher Beratung zu einer gemeinsamen Notengebung kommen.

- (5) Für Entscheidungen und Vereinbarungen über Veröffentlichungen und Urheberrechte hinsichtlich der Abschlussarbeiten ist die Leitung des Zentrums für internationales Kunstmanagement zuständig. Insbesondere die Prüfer und der Prüfungsausschuss können hierzu Vorschläge unterbreiten.
- (6) Die mündliche Prüfung deckt alle vier Gebiete gemäß § 4 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung ab. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit der/die Kandidat/in Kenntnisse und Verständnis für die Erfordernisse und Perspektiven des Kunstmanagements besitzt, die sich aus diesen einzelnen Gebieten ergeben und inwieweit er/sie diese im Dienste der Kunst zusammenzuführen vermag. In der mündlichen Prüfung sollen die Schwerpunktbildungen, welche die Kandidaten in ihrem Studium und bei der Wahl ihres Praktikums vorgenommen haben, berücksichtigt werden.
- (7) Der Prüfungsausschuss setzt die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kommissionen für die mündliche Prüfung ein, denen jeweils insgesamt vier Personen – jeweils eine Person für jedes Gebiet nach § 4 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung – angehören sollen; in Ausnahmefällen kann ein Prüfer auch für zwei Gebiete eingesetzt werden. Bei Verhinderung von Prüfungskommissionsmitgliedern ernennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kurzfristig Ersatzmitglieder.
- (8) Die mündliche Prüfung wird in der Regel als Gruppengespräch von allen Prüfern mit 2 bis 3 Kandidaten/innen gleichzeitig bei einer Gesamtdauer von mindestens einer Stunde durchgeführt. Dabei werden die vier Gebiete nach § 4 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung zu etwa gleichen Zeitanteilen geprüft. Die Prüfer kommen gemeinsam für jedes dieser vier Gebiete zu jeweils einer Note für jede/n Kandidatin/en; dabei hat der jeweilige Prüfer eines Gebietes das Vorschlagsrecht.
- (9) Prüfer dürfen in einem Prüfungsverfahren sowohl hinsichtlich der Abschlussarbeit als auch der mündlichen Prüfung tätig werden und gleichzeitig Mitglieder des Prüfungsausschusses oder Betreuer von Praktika der Kandidaten sein. Die allgemeinen Grundsätze über die Befangenheit von Prüfern und die Chancengleichheit in Prüfungen bleiben unberührt.

§ 8 Zulassung zur Abschlussprüfung

- (1) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer einen Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellt und
1. grundsätzlich mindestens vier Semester im Masterstudiengang des Zentrums für internationales Kunstmanagement eingeschrieben ist; auf Antrag ist die Anrechnung anderer Studien oder beruflicher Tätigkeiten durch den Prüfungsausschuss bis zur Dauer eines Semesters zulässig.
 2. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an dem Praktikum gemäß § 4 Abs. 6 dieser Prüfungsordnung vorlegt; die Nachweise müssen eine von der/dem Kandidaten/in ver-

fasste und vom Praktikumsleiter bestätigte Beschreibung der Praktikumsstelle und der -tätigkeit (Praktikumsbericht) enthalten,

3. Nachweise über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme am Studienangebot in jedem der vier Gebiete gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 dieser Prüfungsordnung vorlegt.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich zu stellen und an den Prüfungsausschuss zu richten. Ihm sind die Nachweise nach Abs. 1 beizufügen. Die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 setzt die gelungene Bearbeitung von Aufgaben voraus, welche die Praktikumsleiter im Rahmen ihrer Praktika bzw. die Lehrenden im Rahmen ihrer Lehrveranstaltungen nach ihrem Ermessen stellen und prüfen; dabei werden keine Noten vergeben. Soweit statt der Leistungsnachweise gemäß Abs. 1 Nr. 2 und 3 Anrechnungen anderer Leistungen nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 und 6 dieser Prüfungsordnung statthaft sind, sind die entsprechenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses beizufügen.
- (3) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung. Vor Ablehnung eines Antrags auf Zulassung gibt der Prüfungsausschuss der/dem Kandidaten/in Gelegenheit zur Stellungnahme und – soweit möglich – zur Heilung von Fehlern der Antragstellung.

§ 9 Bewertung der Leistungen

- (1) Die Notenstufen für die Bewertungen der Abschlussarbeiten und jeder der mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 7 dieser Prüfungsordnung sind

hervorragend	=	eine Leistung, die in außergewöhnlichem Maße über den durchschnittlichen Erwartungen liegt, [ECTS-Grade A] von 12 – 18 Punkten
sehr gut	=	eine Leistung, die sehr weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegt [ECTS-Grade B] von 9 – 11 Punkten
gut	=	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, [ECTS-Grade C] von 7 – 8 Punkten
befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, [ECTS-Grade D] von 5 – 6 Punkten
ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, [ECTS-Grade E] von 4 Punkten
nicht bestanden	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, [ECTS-Grade F] von 0 – 3 Punkten

- (2) Kandidaten werden zur mündlichen Prüfung nur zugelassen, wenn die Abschlussarbeit mit ausreichend (mindestens 4 Punkte) oder besser bewertet worden ist.

- (3) In die Gesamtnote der Abschlussprüfung gehen die Note der Abschlussarbeit mit einem Anteil von 60% und die Einzelnoten der mündlichen Prüfung jeweils mit 10%, zusammen also mit 40% in die Berechnung ein. Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Einzelnote der Abschlussarbeit mit dem Faktor sechs und jede der vier Einzelnoten der mündlichen Prüfung mit dem Faktor eins multipliziert; die Ergebnisse werden addiert und durch zehn dividiert.
- (4) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn
1. die Voraussetzung nach Abs. 2 gegeben ist,
 2. die vier Einzelnoten der mündlichen Prüfung gemeinsam einen Mittelwert von ausreichend (mindestens 4 Punkte) oder besser ergeben,
 3. als Gesamtnote ausreichend (mindestens 4 Punkte) oder eine bessere Bewertung erreicht wird.
- (5) Die Abschlussprüfung gilt in den gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung folgenden Fällen als nicht bestanden.

§ 10 Wiederholung

- (1) Hat ein/e Kandidat/in die Abschlussprüfung nicht bestanden oder gilt diese als nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. Hat ein/e Kandidat/in nur wegen unzureichender Leistungen in der mündlichen Prüfung die Abschlussprüfung nicht bestanden, werden auf Antrag die Abschlussarbeit und deren Benotung angerechnet. Zusätzliche Leistungsnachweise als Zulassungsvoraussetzungen müssen nicht erbracht werden. Jedoch soll der/dem Kandidaten/in Gelegenheit zur Absolvierung eines weiteren Praktikums und zum Besuch weiterer Lehrveranstaltungen zur Verbesserung der Qualifikationen gegeben werden. Der Prüfungsausschuss legt eine verbindliche Frist zur Ablegung der Wiederholungsprüfung fest, die in der Regel ein Semester nicht überschreiten darf.
- (2) Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder nicht innerhalb der Frist nach Abs. 1 Satz 5 abgelegt, ist oder gilt die Abschlussprüfung als endgültig nicht bestanden. Damit ist auch eine erneute Zulassung zum Studium in diesem Studiengang nicht zulässig.
- (3) Eine Wiederholung der Abschlussprüfung zur Punkteverbesserung ist nicht statthaft.

§ 11 Öffentlichkeit

Die mündlichen Prüfungen sind grundsätzlich nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten öffentlich. Beratungen der Prüfer über Prüfungsergebnisse sind in jedem Fall nicht öffentlich und finden auch unter Ausschluss der Kandidaten statt. Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse gemäß § 13 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung ist nur öffentlich, wenn alle betroffenen Kandidaten dem zustimmen.

§ 12 Zeugnis, Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Abschlussprüfung des MA-Studiengangs „Internationales Kunstmanagement“ wird ein Zeugnis ausgestellt, in dem Thema und Note der Abschlussarbeit, die Einzelnoten der mündlichen Prüfung unter Angabe der Gebiete, die Praktikumsstelle und die Prüfer sowie die Gesamtnote aufgeführt werden.
- (2) Zusätzlich wird eine Masterurkunde nach Maßgabe des §2 dieser Prüfungsordnung ausgestellt.

§ 13 Prüfungsakten, Protokolle, Einsicht durch die Kandidaten

- (1) Über den Verlauf jeder Prüfung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Die Prüfungsakten nach § 5 Abs. 3 dieser Prüfungsordnung enthalten insbesondere die Anträge der Kandidaten mit ihren Anlagen, die Prüfungsprotokolle und die Bewertungen der Prüfungsleistungen.
- (2) Am Ende der mündlichen Prüfungen wird den Kandidaten das Ergebnis der Prüfungen mündlich mitgeteilt und auf Anfrage mündlich begründet.
- (3) Das Einsichtsrecht der Prüflinge in die Prüfungsakten einschließlich der Korrekturen und Bewertungen der schriftlichen Abschlussarbeit wird für eine Frist von 6 Monaten beginnend mit dem Tag der Mitteilung der Prüfungsentscheidung gewährt.

§ 14 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung im Masterstudiengang Internationales Kunstmanagement eingeschrieben sind.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2006 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 06.04.2006 gemäß § 22 Abs. 1 HG und der Zustimmung des Rektorats der Hochschule für Musik Köln vom 06.04.2006 gemäß § 20 Abs. 3 HG. Köln, den 06.04.2006

Der Rektor

Der Hochschule für Musik Köln

Prof. Josef Protschka